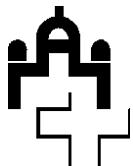


Nationalrat

Conseil national

Consiglio nazionale

Cussegli naziunal



## 21.419 n Pa. Iv. Molina. Den Laizismus in der Bundesverfassung verankern

---

Bericht der Staatspolitischen Kommission vom 29. April 2022

---

Die Staatspolitische Kommission des Nationalrates hat an ihrer Sitzung vom 24. Februar 2022 die von Nationalrat Fabian Molina am 17. März 2021 eingereichte parlamentarische Initiative vorgeprüft.

Die Initiative verlangt eine Änderung der Präambel der Bundesverfassung, so dass auf die Anrufung Gottes verzichtet wird.

### Antrag der Kommission

Die Kommission beantragt mit 14 zu 6 Stimmen und 2 Enthaltungen, der Initiative keine Folge zu geben.

Eine Minderheit der Kommission (Widmer Céline, Flach, Glättli, Gysin Greta, Klopfenstein Broggini, Masshardt) beantragt, der Initiative Folge zu geben.

Berichterstattung: Streiff (d), Buffat (f)

Im Namen der Kommission  
Der Präsident:

Marco Romano

#### Inhalt des Berichtes

- 1 Text und Begründung
- 2 Erwägungen der Kommission



## 1 Text und Begründung

### 1.1 Text

Die Präambel der BV sei wie folgt zu ändern:

Das Schweizervolk und die Kantone,  
 in der Verantwortung gegenüber der Umwelt,  
 im Bestreben, den Bund zu erneuern, um Freiheit und Demokratie, Unabhängigkeit und Frieden in Solidarität und Offenheit gegenüber der Welt zu stärken,  
 im Willen, in gegenseitiger Rücksichtnahme und Achtung ihre Vielfalt in der Einheit zu leben,  
 im Bewusstsein der gemeinsamen Errungenschaften und der Verantwortung gegenüber den künftigen Generationen,  
 gewiss, dass frei nur ist, wer seine Freiheit gebraucht, und dass die Stärke des Volkes sich misst am Wohl der Schwachen,  
 geben sich folgende Verfassung:

### 1.2 Begründung

Artikel 15 BV garantiert die Glaubens- und Gewissensfreiheit ebenso wie Artikel 9 der EMRK. Der Bezug auf einen christlichen Gott und die Schöpfung in der Präambel widerspricht dem Prinzip der Neutralität des Staates in religiösen Angelegenheiten und ist angesichts der zunehmenden Säkularisierung der Schweizer Bevölkerung nicht mehr zeitgemäß. Die demokratische Rechtsordnung kann ihre Legitimation nicht an eine oder mehrere Religionen binden, da sie auch für alle Anders- oder Nichtgläubigen gelten muss. Aus theologischer Sicht ist die Verkündung eines weltlichen Rechtstextes im Namen Gottes zudem hochmütig und anmassend. Artikel 72 BV überträgt die Kompetenz, dass Verhältnis zwischen Kirche und Staat zu regeln den Kantonen. Zahlreiche Kantone haben den Gottesbezug inzwischen aus ihren Verfassungen gestrichen und den Laizismus damit auf Verfassungsstufe gehoben bzw. den Bezug des Menschen zur Transzendenz zeitgemässer verfasst. Die Präambel der BV widerspricht entsprechend Artikel 15 und Artikel 72 der BV und sei entsprechend zu ändern.  
 In Europa haben neben der Schweiz nur Deutschland, Griechenlands, Irland und Polen einen Gottesbegriff in der Verfassung verankert. Mit einer säkularen Revision der Präambel würde die Schweiz in der im Bezug auf das Verhältnis von Kirche und Staat in der Verfassung der Moderne Rechnung tragen.

## 2 Erwägungen der Kommission

Die Kommission misst der Formulierung der Präambel der Verfassung durchaus eine grosse Bedeutung zu, insbesondere auch auf symbolischer Ebene. So wurde denn auch Ende der 1990er Jahre anlässlich der Totalrevision der Bundesverfassung eine breite Diskussion innerhalb und ausserhalb des Parlamentes über verschiedene Vorschläge zur Formulierung der Präambel geführt. Dasselbe geschah in jüngerer Zeit in verschiedenen Kantonen anlässlich von Totalrevisionen der Kantonsverfassungen. Die Diskussion im Rahmen einer Teilrevision der Verfassung zu führen, erscheint der Kommission jedoch schwierig. Es handelt sich um eine recht abstrakte Diskussion. Die Rechte und Pflichten der Bürgerinnen und Bürger sind nicht direkt betroffen, die Präambel hat keine Rechtswirkung.

Unabhängig davon ist die Kommission der Ansicht, dass an der aktuellen Formulierung der Präambel nichts zu ändern ist. Der Verfassungsgeber hat Ende der 1990er Jahre eine gute Lösung



gefunden. Die Gottesanrufung hat in der schweizerischen Verfassungsgeschichte eine lange Tradition. An diesem Traditionsschluss wollte der Verfassungsgeber festhalten. Mit der Gottesanrufung soll zum Ausdruck gebracht werden, dass kein König und auch sonst niemand in Anspruch nehmen kann, allmächtig zu sein. Dies ist ein Ausdruck von Bescheidenheit und Demut. Der Staat lebt von Voraussetzungen, die er selbst nicht geschaffen hat. Mit der Gottesanrufung sollen auch nicht Angehörige nicht christlicher Religionsgemeinschaften ausgeschlossen werden. Gott ist hier nicht im engen christlichen Sinne zu verstehen.

Die Minderheit der Kommission ist der Ansicht, dass die Gottesanrufung in der Verfassung nicht zu einem säkularen Staat passt. Bescheidenheit und Demut könnten in der Verfassung auch in anderer Form zum Ausdruck gebracht werden. Es könnte sogar als anmassend empfunden werden, in Gottes Namen eine Verfassung zu erlassen, weil man dann vorgebe, Gottes Willen zu kennen.